

Schließen die Parteien über diesen Anspruch einen gerichtlichen Vergleich, in dem sie auch eine Regelung bezüglich der Kosten des Rechtsstreits treffen, dann ist dieser — vorausgesetzt, daß er den Prinzipien des Familienrechts entspricht — gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 FVerfO durch Beschluß gerichtlich zu bestätigen, weil das Verfahren ebenfalls durch den Vergleich beendet wurde und außer der Bestätigung keine weitere Entscheidung des Gerichts erforderlich ist.

4. Schließen die Parteien nach der Verkündung eines Teilurteils, das keine Kostenentscheidung enthält, bezüglich des noch anhängigen Anspruchs einen Vergleich, in dem sie keine Regelung über die Kosten des Rechtsstreits treffen, dann ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 FVerfO der Vergleich zu bestätigen und für das gesamte Verfahren eine einheitliche Kostenentscheidung zu fällen.

Diese Entscheidung hat gemäß § 42 Abs. 1 FVerfO unter Würdigung der vom Gericht getroffenen Feststellungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien zu ergehen. Dabei kann z. B. auch berücksichtigt werden, daß eine Partei überhöhte Anträge gestellt hat.

mit denen sie bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht durchgedrungen wäre.

Die im Zivilverfahren zu treffende Entscheidung, die Kosten des Verfahrens bei Abschluß eines Vergleichs gemäß § 98 ZPO gegeneinander aufzuheben¹, kann im Ehescheidungsverfahren nicht ergehen. Einmal ist auch über die Kosten der bereits durch Teilurteil ausgesprochenen Ehescheidung zu befinden; zum anderen müssen auch in solchen Fällen die Ursachen der Ehezerüttung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien berücksichtigt werden. Die Anwendung des § 98 ZPO im Eheverfahren würde daher den Prinzipien des Familienrechts widersprechen.

Die Bestätigung des Vergleichs und die Entscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsstreits ergehen in einem Urteil (Schlußurteil), und zwar deshalb, weil außer der Vergleichsbestätigung noch eine weitere gerichtliche Entscheidung, nämlich die Kostenentscheidung, erforderlich ist.

Gegen die im Schlußurteil ausgesprochene Vergleichsbestätigung ist die Berufung zulässig, die ebenfalls

¹ Vgl. OG, Urteil vom 22. Januar 1969 I Pr - 15 - 1/69 - (NJ 1969 S. 156).

nur auf die in § 20 Abs. 3 Satz 2 FVerfO genannten Gründe gestützt werden kann. Auch in diesem Falle ist die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung des Urteils allein nicht zulässig (§ 1 FVerfO, § 99 Abs. 1 ZPO). Das Rechtsmittelgericht kann jedoch eine irrichtige Kostenentscheidung auch dann von Amts wegen abändern, wenn die gegen die Vergleichsbestätigung gerichtete Berufung keinen Erfolg hatte².

5. Erklären die Parteien, nachdem ihre Ehe durch ein Teilurteil geschieden wurde, das keine Kostenentscheidung enthält, hinsichtlich der noch anhängigen Ansprüche die Hauptsache für erledigt, dann ist über die Kosten des Verfahrens entsprechend den Grundsätzen des § 42 Abs. 1 FVerfO durch Urteil zu entscheiden. Dagegen ist in analoger Anwendung des § 99 Abs. 3 ZPO die sofortige Beschwerde zulässig, falls die Beschwerdesumme 50 M übersteigt³.

GERD JAN KE, Richter
am Bezirksgericht Neubrandenburg

* Vgl. Rohde, „Überprüfung der Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren durch das Rechtsmittelgericht“, NJ 1967 S. 411.

³ vgl. LatkaThoms, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“, NJ 1967 S. 250.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 15 Abs. 3, 61, 54 StGB.

1. Wenn auch die Tatsache, daß sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, nicht strafmildernd berücksichtigt werden kann, so sind doch alle anderen mit der Straftat zusammenhängenden Momente, z. B. der Anlaß und die konkreten Bedingungen des Handelns des Rauschtäters, bei der Strafzumessung nicht außer acht zu lassen.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem im Rauschzustand verursachten Verkehrsunfall mit schweren Folgen gegen den Täter ausnahmsweise eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden kann.

3. Notwendigkeit und Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis hängen von allen objektiven und subjektiven Faktoren der Straftat ab.

Bei einer Verurteilung auf Bewährung soll die Dauer des Entzugs die der Bewährungszeit nicht übersteigen.

BG Rostock, Urt. vom 16. Juni 1969 - 2 BSB 87/69.

Der Angeklagte fuhr am 9. November 1968 nach Feierabend mit seinem Pkw nach W. Er entschloß sich hier, Alkohol zu trinken und deshalb den Pkw abzustellen, um ihn erst am folgenden Tag abzuholen. Gemeinsam mit seinem Arbeitskollegen P. trank er entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten übermäßig Alkohol. Den wiederholten Vorschlag des P., mit dem Pkw nach S. zu fahren, lehnte der Angeklagte ab.

Später wurde der Angeklagte mit seinem Pkw am Ortsausgang von W. in Richtung S. aufgefunden. Er war mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/h in einer Linkskurve frontal gegen einen Baum gefahren. Dabei erlitt der Angeklagte eine Gehirnerschütterung und kleinere Verletzungen, während der neben ihm sitzende

Bürger P. schwere Verletzungen davongetragen hatte, an deren Folgen er wenige Tage nach dem Unfall verstarb.

Der Blutalkoholwert des Angeklagten betrug zur Tatzeit etwa 2,0 Promille. Der Angeklagte konnte sich an das Tatgeschehen nicht erinnern.

Nach dem fachärztlichen Gutachten befand sich der Angeklagte sowohl zu dem Zeitpunkt, in dem er den Entschluß faßte, den Pkw zu benutzen, als auch zur Zeit der Tat in einem seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreiegericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1 und 2, 200 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 StGB) auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt und dem Angeklagten gemäß § 54 StGB die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren entzogen.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Kreises Protest eingelegt, mit dem die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerügt und der Ausspruch einer Freiheitsstrafe angestrebt wurde. Der Protest hatte keinen Erfolg. Das Urteil wurde jedoch hinsichtlich der Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis abgeändert.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt und rechtlich richtig gewürdigt.

Für die mit dem Protest geforderte Anwendung des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB und den Ausspruch einer Freiheitsstrafe ist kein Raum. Das ergibt sich aus der Untersuchung des konkreten Verschuldens des Angeklagten.

Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß